

## **Amtliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Kukschbeete, Gröden“**

### Vorstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und frühzeitige Beteiligung -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gröden hat in Ihrer Sitzung am 29. Oktober 2024 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Solarpark Kukschbeete, Gröden“ beschlossen.

Der Bebauungsplan hat die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche auf den Flurstücken 377 und 378 der Gemarkung Gröden Flur 36 zum Gegenstand.

Der räumliche Geltungsbereich ist in den folgenden Übersichtsplänen dargestellt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Kukschbeete, Gröden“ in der Fassung vom 10. Oktober 2025, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und der Begründung, wird gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom **04.05.2026** bis einschließlich **02.06.2026** im Foyer der Amtsverwaltung, Bauamt OG, Großenhainer Straße 25, 04932 Gröden während folgender Zeiten:

Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Vereinbarung.

Zusätzlich werden die auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde unter:

[www.amt-schradenland.de](http://www.amt-schradenland.de) ( → Verwaltung → Bekanntmachungen)

veröffentlicht. Darüber hinaus sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Planungsunterlagen auch auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>

einsehbar.

Während der frühzeitigen Beteiligung besteht allgemein die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben. Die Stellungnahmen sollen vorzugsweise elektronisch übermittelt werden (E-Mail: [info@amt-schradernland.de](mailto:info@amt-schradernland.de)) Bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht während der Beteiligungsfrist abgegeben werden, können bei der weiteren Bearbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Gröden, 24.04. 2026

gez. Alf Richter

Stellv. der Amtsdirektorin

